

Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2018	Verkündet am 29. Januar 2018	Nr. 1
------	------------------------------	-------

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 (Praktikumsrichtlinie) zu § 8 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Vom 29. Januar 2018

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst hat am 15. März 2017 gemäß § 35 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 233), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 2 zu § 8 StudO PVD wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Durchführung“ die Wörter „und Nachbereitung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „des Praktikums“ durch die Wörter „der Praxisphase“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Nachbereitung der Praxisphase erfolgt im Rahmen des Professionalisierungsbereichs nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 BremPolAPV. Dabei werden die während der Praxisphase gesammelten Erfahrungen aufbereitet und eigenes Verhalten anhand von erlebten Alltags- und Konfliktsituationen analysiert.“
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Studierenden“ das Wort „vorliegt“ eingefügt und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

3. § 7 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

(1) Der Fachbereich Polizeivollzugsdienst bestellt eine hauptberufliche Lehrkraft zur oder zum Praktikumsbeauftragten.

(2) Die oder der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über die mit der Ableistung eines auswärtigen Praktikums zusammenhängenden Fragen. Sie oder er unterstützt und berät im Rahmen der Möglichkeiten der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Studierende, die ein auswärtiges Praktikum absolvieren wollen; in diesem Rahmen ist sie oder er bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle behilflich. Sie oder er steht Studierenden während der Ableistung des auswärtigen Praktikums beratend zur Seite. Sie oder er kann verlangen, dass Studierende über ihr auswärtiges Praktikum schriftlich Bericht erstatten.“

5. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Anerkennung und Bescheinigung

Für die erfolgreiche Teilnahme am auswärtigen Praktikum gilt § 5 Abs. 1 entsprechend. Liegen die dort genannten Voraussetzungen vor, bescheinigt die oder der Praktikumsbeauftragte die Teilnahme mit „erfolgreich teilgenommen“.

Artikel 2

Diese Ordnung wird nach der Genehmigung des Senators für Inneres¹ veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 29. Januar 2018

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung

¹ Die Genehmigung des Senators für Inneres wurde am 24.01.2018 erteilt.